



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1989

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
751	13. 10. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“	1451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 11. 1989	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1466

I.

751

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 13. 10. 1989 –
522-10-00 – 17/89

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land fördert Vorhaben auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – mittels Zuwendungen.
Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Messung der nutzbaren Wind- und Wasserenergie und für die Erhebung von Wetterdaten einschließlich entsprechender Berechnungen für die Nutzung von Solarenergie;

2.2 Errichtung, Reaktivierung oder Ausbau von

- Wärmepumpen, die unmittelbar mit fossilen Brennstoffen betrieben werden sowie Elektro-Wärmepumpen, wenn die Stromversorgung nachweislich überwiegend auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung, Müll oder unerschöpflicher Energiequellen erfolgt, bzw. wenn nachweislich elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden;
- Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Abwärme (einschließlich entsprechender Einrichtungen in Brennwertkesseln);
- Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse, Bio-, Deponie-, Klär- oder Grubengas sowie der Gasentspannung;
- Wasserkraft-, Windkraft- und Solaranlagen einschließlich der Integration von Solararchitektur in herkömmliche Bauweisen, wenn diese in einem unmittelbaren, systembedingten Zusammenhang mit einem entsprechenden technischen Gesamtkonzept steht und insoweit die Funktion eines Solarkollektors erfüllt;
- Anlagen zur Auskopplung und Verteilung von Energie, die in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird, sofern das Projekt nicht aus dem Landesprogramm Fernwärme gefördert wird (vgl. dort);
- Meß-, Regel- und Speichersysteme, die in erheblichem Umfang zur Verbesserung der Energienutzung beitragen;

- 2.3 im Rahmen der Demonstrationsförderung sonstige von der zuständigen Stelle als „im Interesse der rationellen Energienutzung liegend“ bewertete Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände;
- Unternehmen; dabei gelten Privatpersonen, die Stromerzeugungsanlagen betreiben und zumindest teilweise elektrische Energie gegen Vergütung in das Verteilungsnetz des örtlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens einspeisen, als Unternehmer;
- Kirchengemeinden, Stiftungen und Anstalten;
- Privatpersonen (auch Mieter, sofern seitens des Vermieters eine Einverständniserklärung bzgl. der Durchführung der Maßnahme abgegeben wird), Vereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Demonstrationsförderung werden vorrangig solche Vorhaben gefördert, die - bezogen auf den Zuschuß - die relativ höchsten Beiträge zur Einsparung an Primärenergieträgern erwarten lassen. Des weiteren soll es sich in kommunalen Einrichtungen o. ä. bei Demonstrationsvorhaben um den Einsatz „neuer Energietechnologien“ handeln, die als Beispiele für ähnliche Fälle dienen können (insbesondere innovative Technologien zur Nutzung unerschöpflicher Energien).

Fördervoraussetzung ist außerdem, daß das Vorhaben zur Verbesserung der Umweltbilanz beiträgt. Schließlich sollen infolge einer Förderung keine Warmmietensteigerungen eintreten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; die Zuwendung beträgt

5.21 für Vorhaben nach Nummer 2.1 50 v. H.;**5.22 bis zu 50 v. H. der im Antrag genannten förderfähigen Gesamtausgaben für Projekte im Rahmen der Demonstrationsförderung, die entweder unter Nummer 2.2 fallen oder auf andere Weise im Interesse der rationellen Energienutzung sind; der Fördersatz wird in Abhängigkeit vom Durchführungsrisiko bzw. der Amortisationszeit festgesetzt.****5.23 25 v. H. der im Antrag genannten förderfähigen voraussichtlichen Gesamtausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.2 im Rahmen der Breitenförderung;****5.24 die Bagatelgrenze bei Investitionsmaßnahmen beträgt DM 1000.****5.3 Form der Zuwendung**

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage**5.41 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für**

- Planung
- Untersuchung und Herrichten von Baugrund
- Investitionsgüter
- Installationsarbeiten.

5.42 Zusätzlich beschränken sich die förderfähigen Ausgaben auf

- max. 15000,- DM/kW_p install. Leistung bei Photovoltaikanlagen
- max. 6000,- DM/kW_{el} install. Leistung bei Wasser- und Windkraftanlagen.

5.5 Die Kumulation von Landesmitteln, die im Rahmen dieser Richtlinien bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, die nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen, ist zulässig.

Die Gesamthöhe öffentlicher Mittel (einschließlich der Förderung nach diesen Richtlinien) darf 50 v. H. der voraussichtlichen Ausgaben nicht überschreiten.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**6.1 Antragsverfahren****6.11 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei den zuständigen Stellen einzureichen und von dort mit einem Prüfvermerk und Votum an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.** Anlage 1**6.12 Zuständige Stellen sind****6.121 in den Fällen der Demonstrationsförderung die Kernforschungsanlage Jülich - Projektträger Biologie-, Ökologie- und Energie/Fachbereich Energie - (KFA/PBE);****6.122 in den Fällen, in denen es sich beim Antragsteller um**

- Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte
- land- und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen,

handelt, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Maßnahme durchgeführt wird;

6.123 in allen übrigen Fällen der Breitenförderung das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen (LOBA NW).**6.2 Bewilligungsverfahren****6.21 Bewilligungsbehörde ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.****6.22 Projekte, bei denen die Energieerzeugung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt, sind vorrangig, und Projekte von Unternehmen mit einem jährlichen Konzernumsatz von mehr als 5 Mrd. DM sowie von Beteiligungsunternehmen, an deren Grundkapital diese Unternehmen zu 50 v. H. oder mehr beteiligt sind, nachrangig zu bewilligen.****6.23 Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen.** Anlage 2**6.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Zwischen- und Verwendungsnachweise sind nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3**6.4 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Ausnahmen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Nummern 5.22, 5.42, 5.5 und 6.22 dieser Richtlinien zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

An das
Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Goebenstraße 25-27
4600 Dortmund 1

über*

- ☐ die
Kernforschungsanlage Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Ökologie,
Energie – PBE –
Postfach 1913
5170 Jülich
(in den Fällen der Nr. 6.121 der Richtlinie)
- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn 1
- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Schorlemer Straße 26
4400 Münster 1
(in den Fällen der Nr. 6.122 der Richtlinie)

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Betr.:** Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“**1 Antrag auf Förderung von**

- ☐ Meßausgaben
☐ Investitionsausgaben

2 Angaben zum Antragsteller

Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße: PLZ/Ort: Kreis:
Auskunft erteilt:	Name: Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung des Kreditinstituts:

3 Maßnahme

Bezeichnung des Projektes:	
Durchführungszeitraum:	
von	bis

4 Gesamtausgaben (ohne: Kreditbeschaffungskosten einschließlich Kosten für Zwischenfinanzierung, kalkulatorische Zinsen, Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Kosten, Kosten für öl- und gasgefeuerte Spitzen- und/oder Reserveanlagen, Verwaltungsgebühren – ggf. Umsatzsteuer)

4.1 Ausgaben für Wind-/Wasserkraftmessung bzw. Wetterdaten		DM
4.2 Investitionsausgaben lt. beil. Aufstellung/ Ausgabengliederung		DM
Beantragte Zuwendung		
zu 4.1:		DM
zu 4.2:		DM

5 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	Gesamt TDM	%	19 TDM	19 TDM	19 ff. TDM
1	2	3	4	5	6
5.1 Gesamtausgaben; Nr. 4		100			
5.2 Eigenanteil					
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
5.4 Sonstige beantr./bewill. öffentl. Förderung ohne 5.5 durch					
5.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 4)					

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen worden ist; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens);
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
 - ☐ nicht berechtigt ist;
- 6.3 er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird;
- 6.4 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 6.5 er im Rahmen der Demonstrationsförderung
- in den ersten drei Jahren nach Beginn eines Demonstrationsvorhabens jeweils zum Ende eines Betriebsjahres unaufgefordert einen Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens bei der KFA/PBE – und ggf. beim Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten – einreichen wird;
 - nach Ablauf dieses Zeitraums für weitere drei Jahre die Pflicht anerkennt, auf Anforderung der KFA/PBE zu berichten;
 - die gesammelten Erfahrungen in mindestens einer Fachzeitschrift – im Benehmen mit KFA/PBE – veröffentlicht werden, wobei auf die Förderung durch das Land NRW hinzuweisen ist;
- 6.6*) er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionengesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist bekannt;
- 6.7*) – ihm bekannt ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen;
- er damit einverstanden ist, daß die von ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden;
 - er darauf hingewiesen worden ist, daß er zur Verweigerung seiner Einwilligung berechtigt ist, er aber auch darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ablehnung seines Antrags in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann.

*) Gilt nicht für Gemeinden (GV)

7 Anlagen*)

Anlage 1 – Angaben zum Antragsteller (Unternehmensbeschreibung)

Anlage 2 – ausführliche Beschreibung des Projektes (unter Darstellung der gegenwärtigen Energieerzeugungs-/versorgungsstruktur einschl. detaillierter Planunterlagen)

Anlage 3 – Aufgabenaufstellung/Ausgabenzeitplan

Anlage 4 – sonstige für die Antragsbeurteilung relevante Unterlagen (z.B. Baugenehmigung, Wasserrechte, Einspeiseverträge)

8 Stellungnahme der Kommunalaufsicht gemäß Nr. 2.61 VVG (nur für Zuweisungen an Gemeinden [GV])

Bemerkungen:

9 Stellungnahme der zuständigen Stelle

Auf der Basis des beigegeführten Prüfvermerks wird empfohlen,

- ☐ dem Antrag zu entsprechen.
☐ den Antrag abzulehnen.

10 Rechtsverbindliche Unterschriften

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers

*) Nur für die Förderung von Investitionsausgaben.

Anlage 1a zum Antrag

des

vom

Nur für Unternehmen

Inhaber/Gesellschafter (Auszug aus Handelsregister)		
Branche		
Zweigbetriebe (Name und Ort, ggf. auf besonderem Blatt)	1. 2. 3. 4.	
Umsatz der letzten 2 Geschäftsjahre	19.....	19.....
	TDM	TDM
Gewinn (+)/Verlust (-) der letzten 2 Geschäftsjahre	TDM	TDM
Beschäftigte in den letzten 2 Geschäftsjahren		
Zuständige IHK/HWK		
Reg.-Bezirk		

Anlage 1b zum Antrag

des

vom

Nur für Gemeinden (GV)

Regierungsbezirk:
Gemeindekennziffer:
Landesplanerische Kennzeichnung:
Einwohner:
Ausgleichsstockgemeinde: ☐ ja ☐ nein

Anlage 2 zum Antrag

des

vom

Beschreibung des Projektes (unter Darstellung der gegenwärtigen Energieerzeugungs-/versorgungsstruktur einschl. notwendiger Planunterlagen) – ggf. auf besonderem Blatt:

Art der Investitionsgüter (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Wasserkraftanlage
☐ Windkraftanlage
☐ Solaranlage ☐ Photovoltaikanlage ☐ sonstige Solaranlage
☐ Blockheizkraftwerk oder ☐ Blockheizwerk oder ☐ Blockkraftwerk auf der Basis ☐ Biogas ☐ Deponiegas ☐ Klärgas ☐ Grubengas
☐ Wärmepumpenanlage ☐ Heizöl-/Dieselbetrieb ☐ Gasbetrieb
☐ Wärmerückgewinnungsanlage / ☐ Brennwertkessel
☐ Anlagen zur Verteilung der in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gewonnenen Energie
☐ Meß-, Regel- und Speichersysteme

Installierte Leistung

in kW (thermisch und/oder elektrisch)

Voraussichtliche jährliche Energieerzeugung

in kWh (thermisch und/oder elektrisch)

Erwartete jährliche Energieeinsparung

in kWh und DM: kWh/ ,— DM

Erwarteter jährlicher Erlös

(nur auszufüllen bei Verkauf der erzeugten Energie [Versorgung Dritter, Einspeisung in das öffentliche Netz])

in kWh (gesamt): in DM pro kWh:

Anlage 3 zum Antrag

des

vom

Ausgabenaufstellung/Ausgabenzeitplan

Durchführungszeitraum

Beginn:	I. / II. / III. / IV. Quartal 19.....	Zutreffendes ankreuzen
Abschluß:	I. / II. / III. / IV. Quartal 19.....	

Ausgabenaufstellung	insgesamt in DM	davon in			
		19.....	19.....	19.....	19.....
		in TDM			
I. Ausgaben für Planung					
1.					
2.					
3.					
4.					
Zwischensumme					
II. Investitionsausgaben					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
Zwischensumme					
Summe (I. und II.)					

(Bewilligungsbehörde)

Az: 19.....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen
Projekt:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/zur Projektförderung an Gemeinden-GV-(ANBest-P/ANBest-G)

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks).

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

*) Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erfordern.

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Haushaltsjahr 19.....		DM
Haushaltsjahr 19.....		DM
<u>Haushaltsjahr 19.....</u>	<u>.....</u>	<u>DM</u>
insgesamt:		DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen verfügbarer Landesmittel

- bei Projekten, die innerhalb eines Haushaltsjahres begonnen und abgeschlossen werden, in einem Betrag nach Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Rechnungen;
- in allen anderen Fällen aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bezüglich des Widerrufs von Zuwendungsbescheiden auch für die Vergangenheit und der Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen finden die einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Geförderte bauliche und technische Investitionsgüter sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung - antragsgemäß zu nutzen.
3. Von der Nr. 4.1 ANBest-P/Nr. 4 ANBest-G werden Ausnahmen zugelassen, wenn der Rechtsnachfolger die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides als für sich bindend anerkennt.
4. Die Emissionswerte von geförderten Anlagen müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
5. Im Rahmen der Demonstrationsförderung hat der Zuwendungsempfänger (ZE) in den ersten drei Jahren nach Beginn eines Demonstrationsvorhabens jeweils zum Ende eines Betriebsjahres unaufgefordert einen Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens bei der KFA/PBE - und ggf. beim Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem - einzureichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der ZE für weitere drei Jahre die Verpflichtung, auf Anforderung der KFA/PBE zu berichten.
Darüber hinaus hat der ZE die gesammelten Erfahrungen in mindestens einer Fachzeitschrift - im Benehmen mit KFA/PBE - zu veröffentlichen, wobei auf die Förderung durch das Land NRW hinzuweisen ist. Interessierten Stellen und Personen ist die Besichtigung zu ermöglichen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Goebenstraße 25-27, 4600 Dortmund 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

IV.

Hinweise

Die Unanfechtbarkeit dieses Zuwendungsbescheides kann durch schriftlichen Rechtsbehelfsverzicht herbeigeführt werden.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sein können.

Im Auftrag

(Zuwendungsempfänger)

.....

....., den 19.....
 Ort, Datum

Fernsprecher:

An das
 Landesoberbergamt
 Nordrhein-Westfalen
 Goebenstraße 25-27
 4600 Dortmund 1

Zwischen-*)/Verwendungsnachweis

Betr.: Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen
hier: (Projekt)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der	
vom Az.:	über DM
vom Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:	 DM
Es wurden insgesamt ausgezahlt	 DM

*) entfällt bei Gemeinden (GV)

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan – ggf. auf besonderem Blatt –)
--

II. Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungs- bescheid		davon bisher geleistet	
	insg.	davon zuwendungs- fähig	insg.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
insgesamt				

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und den Büchern und Belegen überein.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischen-/Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
Unterschrift

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 8. 11. 1989

Am **Mittwoch, 29. November 1989, 12.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. Oktober 1989
2. Sachstandsbericht über die Umsetzung der Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Abnahme der Jahresrechnung 1988 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Endgültige Umlagenabrechnung 1988 (Ist-Rechnung)
6. Maßnahmen zum Rahmenfahrplan 1990
7. Wirtschaftspläne der VRR-GmbH und der SRR-mbH 1990
8. Verbundetat 1990
9. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990

B) Nichtöffentlicher Teil

10. Höherstufung des Geschäftsführers

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 8. November 1989

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1989 S. 1466.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569